



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Primarbereich

Kapitel 4 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe:
http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home
- Eurydice – The information network on education in Europe:
<http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF):
http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK):
<http://www.edk.ch/>

Inhaltsverzeichnis

4. Primarbereich	3
4.1. Geschichtlicher Überblick.....	3
4.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen.....	4
4.3. Rechtliche Grundlagen	5
4.4. Allgemeine Ziele	6
4.5. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen.....	6
4.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung	7
4.7. Finanzielle Hilfen für Familien	7
4.8. Niveaus und Altersgruppen.....	8
4.9. Zeitliche Gliederung	8
4.9.1. Aufbau des Schuljahres	8
4.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer	9
4.10. Curriculum, Fächer, Stundenzahl.....	10
4.11. Methoden und Unterrichtsmittel	11
4.12. Evaluation der Schülerinnen und Schüler	12
4.13. Versetzung in die nächste Klasse	13
4.14. Abschlusszeugnis	13
4.15. Schulberatung.....	14
4.16. Privates Bildungswesen.....	14
4.17. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen.....	15
4.18. Statistische Daten	17

4. Primarbereich

4.1. Geschichtlicher Überblick

Es wird auch auf den geschichtlichen Überblick zum schweizerischen Bildungswesen verwiesen (vgl. 2.1.).

Die Entwicklung der Primarschule geht auf das Mittelalter zurück (vgl. 2.1.). Umfassende Reformen der kantonalen Bildungssysteme führten während des 19. Jahrhunderts zu einem starken Ausbau und gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu einer gewissen gefestigten Situation der Volksschule. Die Reformen verliefen kantonal unterschiedlich; die Volksschule präsentierte sich am Ende des 19. Jahrhunderts nicht einheitlich, jedoch wies deren Aufbau in den wichtigsten Bereichen eine gemeinsame Entwicklungsrichtung auf. Die Verankerung eines Bildungsartikels in der Bundesverfassung von 1874 (vgl. 2.1.) setzte für die Schweiz flächendeckend durch, was die meisten Kantone bereits festgelegt hatten: genügender und obligatorischer Grundschulunterricht, dessen staatliche Leitung sowie die Unentgeltlichkeit an öffentlichen Schulen und die konfessionelle Neutralität.

Die Säkularisierung geschah als allmählicher, lang andauernder Prozess, der zur Laisierung von Personal und Schulaufsicht und zur Erweiterung des Fächerangebots führte.

Die Rekrutenprüfungen (vgl. 9.1.), die ursprünglich dazu dienten, den angehenden Soldaten eine geeignete Funktion in der Armee zuzuweisen, wurden ab 1875 dazu benützt, die Leistung der Volksschule bzw. die kantonalen Schulsysteme zu überprüfen. Dies führte zu Änderungen in den kantonalen Lehrplänen sowie Lehrmitteln und hatte einen Normierungseffekt für deren Inhalte.

Die Primarschule entwickelte sich weiter und passte sich an den gesellschaftlichen Wandel an, ihre Grundlagen änderten nicht mehr: Schulpflicht, Unentgeltlichkeit, religiöse Neutralität und Souveränität der Kantone.

Im föderalistisch organisierten Bildungssystem entwickelte sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu einem Instrument der Zusammenarbeit (vgl. 2.1.; 2.3.1.). Rechtliche Grundlage ist das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat) von 1970. Die Kantone entwickelten Unterrichtsorganisation und Lehrpläne weiter; in den Regionen entstand der Wunsch nach vermehrter Koordination, dies führte zu interkantonalen Lehrplänen und gemeinsamen Lehrmitteln. Im Rahmen der EDK oder ihrer Regionalkonferenzen (vgl. 2.3.1.) wurden Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung erarbeitet, die bspw. das Erlernen einer zweiten Landessprache in der Primarschule, die Chancengleichheit für Mädchen oder die Einschulung von Kindern ausländischer Herkunft betrafen. 1978 lancierte die EDK das Projekt SIPRI (Überprüfung der Situation der Primarschule), mit folgenden Fragestellungen: Anspruch und Wirklichkeit in den Lernzielen der Primarschule, Funktionen und Formen der Schülerbeurteilung, Übergang von der Vorschule in die Primarschule, Kontakte und Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Familie; Themen, die bis heute aufgegriffen werden.

Verschiedene neue Herausforderungen sind an die Schule herangetreten: organisatorische Änderungen im Sinne einer verstärkten Autonomie der Einzelschule (vgl. 2.6.3.), Bestrebungen um Qualitätssicherung (vgl. 9.) oder der Umgang mit Heterogenitäten (vgl. 10.7.).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat):
<http://edudoc.ch/record/1987/>

- Überprüfung der Situation der Primarschule (Projekt SIPRI)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP): <http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>
- Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost): <http://www.edk-ost.sg.ch/>
- Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK): <http://www.ag.ch/nwedk/de/pub/>
- Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz: <http://www.bildung-z.ch/>

4.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Auf nationaler und interkantonaler Ebene gibt es zahlreiche Harmonisierungs- und Koordinationsbestrebungen:

- Die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die Kantone zur Koordination und zur einheitlichen Regelung gewisser Eckwerte (vgl. 2.2.1.; 4.3.).
- Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) regelt diese Eckwerte und führt mit weiteren Bestrebungen zu einer Harmonisierung der obligatorischen Schule (vgl. 2.2.2.; 4.3.) – die Inkraftsetzung erfolgt in den nächsten Jahren und zielt auf folgende Änderungen:
 - Bildungsstandards (vgl. 2.2.2.; 9.5.);
 - strukturelle Angleichungen in den Bereichen: Vorschulobligatorium (vgl. 3.2.) und damit eine Verlängerung der Primarstufe (vgl. 2.5; 3.2.), Vorverschiebung des Schuleintrittsalters (vgl. 2.5.; 3.2.), Unterrichtsorganisation in der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten (vgl. 4.9.2.), Einrichtung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen für die gesamte obligatorische Schule (vgl. 4.9.2.);
 - sprachregionale Koordinationsbestrebungen bei Lehrplänen und Lehrmitteln (vgl. 4.10.);
 - Qualitätssicherung und -entwicklung auf Systemebene (vgl. 9.ff.);
 - der Sprachenbeschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 wird im HarmoS-Konkordat verbindlich verankert (vgl. 1.4.): zwei Fremdsprachen sollen ab der Primarstufe unterrichtet werden. Unabhängig vom Beginn sind bis Ende der obligatorischen Schule vergleichbare Kenntnisse in beiden Sprachen zu erreichen. Die Reihenfolge der Fremdsprachen wird regional koordiniert. Die Kantone sind an der Umsetzung des Sprachenbeschlusses, in wenigen Kantonen werden bereits zwei Fremdsprachen in der Primarstufe unterrichtet.
- Im Rahmen des HarmoS-Konkordats haben die Westschweizer Kantone eine Westschweizer Konvention (Convention scolaire romande) beschlossen (Umsetzung geplant bis 2014). Damit soll die Zusammenarbeit der Westschweizer Kantone in Bezug auf das HarmoS-Konkordat gewährleistet werden, die Zusammenarbeit geht in verschiedenen Bereichen noch weiter als das HarmoS-Konkordat: Harmonisierung der Lehrpläne (vgl. 4.10.), Lehrmittel, Standortbestimmungen, Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie weitere Koordinationsbereiche.

Viele Kantone erproben bereits jetzt die Flexibilisierung des Übergangs von der Vorschule in die Primarstufe und die Neugestaltung der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) sowie Blockzeiten (vgl. 4.9.2.). Diese Bestrebungen werden durch das HarmoS-Konkordat gestärkt.

Der soziodemografische Wandel führt zu einer zunehmenden Heterogenität der Schulklassen und stellt die Schule vor neue Herausforderungen (vgl. 10.7.). Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. 2.2.1.) fällt 2008 die Regelung, Organisation und Finanzierung des sonderpädagogischen Bereichs für Kinder und Jugendliche in den Kompetenzbereich der Kantone; dies führt zu Änderungen in der obligatorischen Schule und bedarf einer Koordination zwischen den Kantonen (vgl. 10.ff.).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/2038/>
- Convention scolaire romande: http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR_210607.pdf
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen gelten für die obligatorische Schule:

- Gemäss Bundesverfassung (BV Art. 62) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig (vgl. 2.3.ff.): Sie sorgen für ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht (vgl. 4.5.). Der Grundschulunterricht ist obligatorisch (vgl. 2.5.) und unentgeltlich und steht unter staatlicher Leitung oder Aufsicht (vgl. 9.3.2.). Die revidierten Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 verpflichten die Kantone zur Koordination. Kommen die Kantone in den Bereichen Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie Anerkennung der Abschlüsse nicht zu einer Einigung, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften (vgl. 2.3.).
- Das Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat) von 1970 bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Kantone (vgl. 2.3.1.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird das Schulkonkordat erneuern und erweitern (vgl. 2.2.2.; 4.2.).
- Gemäss der kantonalen Souveränität im Bereich des Bildungswesens regeln die Kantone die obligatorische Schule in kantonalen Gesetzen und Bestimmungen (vgl. 2.3.).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

4.4. Allgemeine Ziele

Die Bundesverfassung hält fest, dass Bund und Kantone sich dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche sich nach ihren Fähigkeiten ausbilden können, und dass sie in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Jeder Kanton besitzt eine eigene Schulgesetzgebung; den kantonalen Schulgesetzen können folgende allgemeine Grundsätze entnommen werden:

Die obligatorische Schule trägt unter Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen dazu bei, dass das Kind seine intellektuellen, schöpferischen, musischen und körperlichen Fähigkeiten entfalten sowie ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, seinen Mitmenschen und der Gesellschaft entwickeln kann. Die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (vgl. 1.3.) sowie die Entwicklung einer toleranten Haltung gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt sollen gefördert werden.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) legt für die obligatorische Schule folgende Ziele fest:

Die Schülerinnen und Schüler erwerben und entwickeln grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, die es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden. Dabei erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler eine Grundbildung, die den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den Bereichen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit. Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen und auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln unterstützt.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

4.5. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Kantone sind verpflichtet, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen. In dünn besiedelten ländlichen Gebieten übernimmt die öffentliche Hand die Transportkosten. Kleine Gemeinden können ihre Schulen zusammenlegen und den Transport gemeinsam organisieren. Es können Mehrklassenschulen geschaffen werden, d.h. Schulen, die Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgänge in der gleichen Klasse unterrichten. Im Schuljahr 2005/2006 besuchten 19,5% der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eine Mehrklassenschule.

4.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Beginn der Schulpflicht

Das Schuleintrittsalter ist im Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat) geregelt; der Eintritt in die Primarstufe erfolgt mehrheitlich mit dem sechsten Altersjahr (vgl. 2.5.). Die Mehrheit der Kantone bewilligt die Verschiebung des Schuleintritts um ein Jahr, wenn das Kind noch nicht schulreif ist, bzw. bewilligt einen früheren Eintritt in die Schule um ein Jahr, wenn das Kind bereits schulreif ist. Abklärung und Entscheid über die Schulreife gestalten sich unterschiedlich (vgl. 3.12.).

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) integriert die Vorschule in die obligatorische Schule (vgl. 2.5.) und legt das Schuleintrittsalter auf das vollendete vierte Altersjahr fest (Stichtag 31. Juli). Auf kantonaler Ebene laufen bereits jetzt Bestrebungen, um das Schuleintrittsalter zu flexibilisieren oder vorzuzuschieben (vgl. 3.8.; 4.8.).

Wahl der Bildungseinrichtung

Die obligatorische Schule kennt keine freie Schulwahl. Die Schule ist am Aufenthaltsort des Kindes zu besuchen. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I erfolgt entsprechend den kantonalen Gesetzen, Bestimmungen und der Schulkarte, die auf kommunaler, gemeindeübergreifender oder kantonaler Ebene erarbeitet wird. Ausnahmegewilligungen können bei gewissen örtlichen und familiären Bedingungen von den zuständigen Schulbehörden gewährt werden: bspw. Unzumutbarkeit des Schulwegs, allein erziehende Eltern, Berufstätigkeit der Eltern.

- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

4.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Der Besuch der öffentlichen obligatorischen Schule ist unentgeltlich. Lehrmittel werden in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In bestimmten Fächern (bspw. Werken/Textiles Gestalten) können gewisse Beiträge erhoben werden. Je nach Kanton wird das Schulmaterial (u.a. Hefte, Schreibutensilien etc.) durch die öffentliche Hand zur Verfügung gestellt oder geht mindestens teilweise zulasten der Eltern. Die Beiträge der Eltern beschränken sich somit auf die Finanzierung bestimmter Materialien sowie auf allfällige Kosten für Mahlzeiten und Ausgaben für ausserschulische Aktivitäten (bspw. Exkursionen). Finanzielle Beihilfen in Form von Stipendien und Darlehen betreffen praktisch ausschliesslich den postobligatorischen Bereich (vgl. 5.9.2.; 6.8.).

Transportkosten für Schülerinnen und Schüler übernimmt die öffentliche Hand. Die Gemeinde übernimmt die Kosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule der betreffenden Schulart.

4.8. Niveaus und Altersgruppen

Die Primarstufe dauert mehrheitlich sechs Schuljahre. In Kantonen, in denen der Eintritt in die Sekundarstufe I bereits in der fünften oder sechsten Klasse erfolgt, dauert die Primarstufe vier oder fünf Jahre.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor; die Primarstufe inklusive Vorschule wird acht, die Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre dauern (vgl. 2.5.). Dies wird in einzelnen Kantonen zu strukturellen Anpassungen führen. Für den Kanton Tessin ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Er kann um ein Jahr von dieser Vorgabe abweichen; die Sekundarstufe I kann vier Jahre dauern.

Der Unterricht erfolgt in der Regel in Jahrgangsklassen. In Schulversuchen zur Schuleingangsstufe erfolgt der Unterricht in altersgemischten Klassen, die Vorschule wird mit den ersten Primarschuljahren zusammengefasst (vgl. 3.8.).

Mehrheitlich unterrichtet in der Primarstufe eine generalistisch ausgebildete Lehrperson alle Fächer (vgl. 8.1.6.). In bestimmten Fachbereichen (bspw. handwerkliche Fächern, Musik- und Sportunterricht, Fremdsprachen) kann der Unterricht von verschiedenen Lehrpersonen erteilt werden (Fächergruppenlehrer). Lehrpersonen können sich ein Vollpensum teilen. Modelle der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) machen eine Differenzierung bzw. Individualisierung des Unterrichts notwendig, der Unterricht wird in der Regel von zwei Lehrpersonen geführt. Für Kinder mit besonderem Bildungsbedarf und bei integrativen Schulungsformen werden zusätzlich spezialisierte Lehrpersonen eingesetzt. (vgl. 10.6.).

Die Kantone geben für Klassengrössen in der Regel Minimal-, Maximal- und/oder Richtwerte vor. Die durchschnittliche Klassengrösse lag 2005 bei 19,5 Kindern. Die Gemeinden nehmen die konkrete Einteilung vor. Mehrklassenschulen werden in dünn besiedelten Gebieten mit kleinen Schülerbeständen geführt (vgl. 4.5.).

- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Anzahl Schuljahre: Primarstufe/Sekundarstufe I (Quellen: Studentafeln 2005/2006) (IDES, 2006): <http://edudoc.ch/record/3787/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.9. Zeitliche Gliederung

4.9.1. Aufbau des Schuljahres

Die Anzahl der Schulwochen ist im Konkordat über die Schulkoordination (Schulkonkordat; vgl. 2.3.1.) festgelegt; die Minstdauer beträgt 38 Wochen. In der Mehrheit der Kantone bewegt sich die Anzahl Schulwochen pro Jahr zwischen 38 und 39 Wochen. Gemäss Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) regelt der Bund den Beginn des Schuljahres. Schuljahresbeginn ist je nach Kanton Mitte August bis Mitte September.

Für die Festlegung der Schulferien in der obligatorischen Schule sind in der Regel die Gemeinden zuständig, in einigen Kantonen werden sie kantonal geregelt. Innerhalb der Schweiz, teilweise auch innerhalb eines Kantons, können bei den Schulferien Unterschiede zwischen den Schulstufen bestehen. Sprachregionale Unterschiede lassen sich namentlich bei der Dauer der Sommerferien feststellen, die in der italienisch- und französischsprachigen

Schweiz länger sind, was im Verlauf der übrigen Monate kompensiert wird. Weitere Ferien gibt es in der Regel im Herbst, an Weihnachten, im Februar und an Ostern.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat): <http://edudoc.ch/record/1987/>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Ferienlisten: http://www.ides.ch/ferienliste/mainFe_d.html
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die Kantone legen die Wochenstundenzahlen in den Stundentafeln fest. Im ersten Jahr der Primarstufe liegt die Zahl der Unterrichtslektionen mehrheitlich zwischen 21 und 25 Lektionen, am Ende der Primarstufe mehrheitlich zwischen 26 und 30. Eine Lektion dauert je nach Kanton 45 oder 50 Minuten. Die Gemeinden bzw. die Schulen nehmen die Einteilung der täglichen Unterrichtsdauer vor. Der Unterricht wird in der Regel am Vormittag und am Nachmittag erteilt. Vormittags- und die Nachmittagsblöcke können sich durch variierende Anfangs- und Endzeiten auszeichnen. Je nach Kanton ist der ganze Samstag schulfrei oder der ganze Samstag und ein weiterer Halbtage während der Woche.

In der Mehrheit der Kantone laufen Projekte zur Erprobung oder zur definitiven Einführung von **Blockzeiten**. Die meisten Kantone führen Schulen mit umfassenden Blockzeiten, jedoch gelten Blockzeiten nur in einer Minderheit der Kantone flächendeckend für alle Schulen. Bei umfassenden Blockzeiten stehen alle Kinder der Primarstufe an fünf Vormittagen mindestens zu dreieinhalb Stunden (oder während vier Lektionen) unter der Obhut der Schule und erhalten, je nach Altersstufe und Stundentafel, an einem bis zu vier Nachmittagen Unterricht.

In verschiedenen Kantonen und Gemeinden laufen Projekte und politische Bestrebungen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesstrukturen, in denen Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit betreut werden. Dazu gehören u.a.:

- **Tagesschulen**; es können zwei Hauptmodelle unterschieden werden:
 - Tagesschulen, in denen die Schülerinnen und Schüler an fünf Wochentagen in der Schule sind und den ganzen Tag betreut werden. Die Schülerinnen und Schüler verbringen neben der Unterrichtszeit auch die Mittagszeit und die Zeit, die für Hausaufgaben und ggf. für Freizeit eingesetzt wird, in der Schule. Vor oder nach der obligatorischen Kernzeit werden freiwillige Auffangzeiten angeboten.
 - Tagesschulen, die Eltern, Schülerinnen und Schülern ein unterschiedlich grosses und breites Angebot an Betreuung und Aktivitäten anbieten. Eltern und Kinder können wählen, welche Angebote sie zusätzlich zu den obligatorischen Unterrichtszeiten nutzen möchten. Diese Art von Tagesschulen ist stärker verbreitet.
Insgesamt sind Tagesschulen wenig verbreitet. In der Regel beschränkt sich das Angebot auf einige wenige Schulen pro Kanton.
- Neben Tagesschulen gibt es eine breite Palette anderer **schulergänzender Betreuungsangebote** wie eine betreute Mittagsverpflegung (Mittagstisch) – die eine zunehmende Anzahl von Regelschulen anbietet –, Hausaufgabenbetreuung, ein betreutes Freizeitangebot oder die Betreuung an Auffangzeiten.

Das Impulsprogramm des Bundes, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördert, kommt auch für entsprechende Angebote in der obligatorischen Schule zur Anwendung (vgl. 3.2.; 3.3.).

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht die Unterrichtsorganisation auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten vor. Weiter soll für die obligatorische Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen geschaffen werden, dessen Benützung jedoch freiwillig bleibt und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig ist.

- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Stundentafeln in der Volksschule 2007 - 2008 (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/24702/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.10. Curriculum, Fächer, Stundenzahl

Lehrpläne

Lehrpersonen müssen ihren Unterricht nach den Lehrplänen richten. Die Kantone sind für die Festlegung der Lehrpläne zuständig. Lehrpläne können von Lehrpersonen, von Lehrmittelkommissionen oder von engen Fachgremien erarbeitet werden. Ein Lehrplan kommt zuerst in ein Vernehmlassungsverfahren. Verschiedene Kreise (Lehrerinnen- und Lehrerverbände, Fachpersonen) können bis zu einer bestimmten Frist zum ausgearbeiteten Lehrplan Stellung beziehen. Nach der Überarbeitung wird der Lehrplan von der kantonalen Behörde in Kraft gesetzt. Lehrpläne enthalten übergeordnete Zielvorstellungen der Schule und des Unterrichts, Rahmenbedingungen und organisatorische Bestimmungen sowie Erläuterungen und Ziele für Fächer und Fachbereiche. Es werden fächerübergreifende Bereiche oder Lernziele aufgeführt und methodische sowie didaktische Hinweise gemacht. Es gibt kantonale und regionale bzw. interkantonale Lehrpläne sowie Rahmenlehrpläne. Die regionalen bzw. interkantonalen Lehrpläne haben in mehreren Kantonen Gültigkeit und unterscheiden sich nicht voneinander. Rahmenlehrpläne geben die Zielsetzungen in einer allgemeinen Form vor; die Kantone bzw. im postobligatorischen Bereich teilweise die Schulen nehmen die konkrete Ausformulierung in eigenen Lehrplänen vor. Dabei müssen sie sich an die Vorgaben des Rahmenlehrplans halten. Rahmenlehrpläne kommen vorwiegend im postobligatorischen Bereich vor. Die Westschweizer Kantone arbeiten an einem gemeinsamen Lehrplan (Plan d'études romand [PER]) für die Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I. Es werden für alle Schülerinnen und Schüler Kenntnisse und Kompetenzen definiert, die sich auf fachspezifische Bereiche, auf eine Allgemeinbildung und auf überfachliche Fertigkeiten beziehen. Mit einheitlichen Tests soll ermittelt werden, ob die Lernziele erreicht werden. Die rechtliche Grundlage des PER ist die Convention scolaire romande (vgl. 4.2.). Auch die Deutschschweizer Kantone haben 2006 ein Projekt zur Entwicklung eines gemeinsamen Lehrplans für die obligatorische Schule lanciert. Die Einführung des Lehrplans ist auf 2011 geplant. Dies entspricht der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.), die eine sprachregionale Erarbeitung und Koordination der Lehrpläne vorsieht.

Fächer und Stundenzahl

Der Unterricht umfasst in der Regel folgende Fächer:

- Erstsprache (vgl. 1.4.);
- Fremdsprachen (bis anhin mehrheitlich noch eine Fremdsprache, geplant bzw. bereits eingeführt zwei Fremdsprachen; vgl. 1.4.; 4.2.);
- Mathematik;
- Naturwissenschaften;
- Geschichte;
- Geografie;
- Zeichnen und Gestalten;
- Textiles Gestalten und Werken;
- Musik;
- Sportunterricht.

In einigen Kantonen werden Naturwissenschaften, Geschichte und Geografie mit weiteren Bereichen wie Religionsunterricht (vgl. 1.3.), Heimatkunde, Verkehrserziehung in einem übergreifenden Fachbereich (bspw. „Mensch und Umwelt“) unterrichtet. Weitere Bereiche wie bspw. Umweltbildung, die Verwendung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien oder Gesundheitsförderung werden mehrheitlich integriert in anderen Fächern unterrichtet.

Für die Festlegung der Stundenzahlen sind die Kantone zuständig.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Convention scolaire romande: http://www.ciip.ch/pages/actualite/fichiers/CSR_210607.pdf
- Lehrpläne (Auswahl): http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung
- Projekt Deutschschweizer Lehrplan: <http://www.lehrplan.ch/>
- Stundentafeln in der Volksschule 2007 - 2008 (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/24702/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.11. Methoden und Unterrichtsmittel

Bei der Wahl der **Unterrichtsmethoden** besitzen die Lehrpersonen einen gewissen Spielraum. Zahlreiche Kantone führen Projekte zu Unterrichtsformen; erweiterte Lern- und Lehrformen, differenzierender Unterricht oder das eigenständige Lernen werden eingeführt, erprobt oder evaluiert. Dadurch soll vermehrt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden. Namentlich in Schulen mit umfassenden Blockzeiten (vgl. 4.9.2.) ist eine Rhythmisierung des Unterrichts gefordert, die dem eigenaktiven und selbst gesteuerten Lernen der Kinder hinreichend Raum und Zeit gewährt. Die Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) sowie die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (vgl. 10.6.) erfordern einen individualisierten Unterricht.

Annähernd alle Kantone führen Projekte zu **Informations- und Kommunikationstechnologien** im Unterricht; dazu gehören auch Projekte zur flächendeckenden Einführung des Computers auf der Primarstufe oder zur informationstechnologischen Vernetzung der Schulen. Diese Projekte sind vor allem im Rahmen des Projekts Public Private Partnership – Schule im Netz (PPP-SiN) – von Bund, Kantonen und Wirtschaft entstanden (Laufzeit 2002 bis Ende 2007). Das Projekt zielte

darauf, die Nutzung von Informatikmitteln, Multimedia und Internet im Unterricht zu fördern und leistete einen Beitrag zur Infrastruktur-Ausrüstung an den Schweizer Schulen sowie zur Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat 2007 ihre nationale ICT-Strategie aktualisiert und auf die neuen Herausforderungen ausgerichtet. Sie bekräftigen ihr Engagement für die Integration von ICT und Medien auf allen Schulstufen und für alle Schülerinnen und Schüler und sie legen die Prioritäten für die gesamtschweizerische Zusammenarbeit im ICT-Bereich fest. Die Strategie umfasst verschiedene Handlungsfelder u.a. die Integration von ICT und Medien in den Lehrplänen, die Entwicklung von elektronischen Lehr- und Lerninhalten (e-Content), die koordinierte Förderung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Bereich ICT und die Weiterentwicklung des Schweizerischen Bildungsservers (educa.ch), dieser wird seit 2001 gemeinsam vom Bund und Kantonen geführt und finanziert.

In der Regel bestimmen die kantonalen Erziehungsdepartemente die obligatorischen **Lehrmittel** oder geben Empfehlungen zur Wahl bzw. eine Liste der erlaubten Lehrmittel heraus. Obligatorische Lehrmittel finden sich vor allem auf der Primar- und der Sekundarstufe I. Lehrmittel werden von kantonalen und interkantonalen Lehrmittelverlagen oder von privaten Verlagen herausgegeben. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht eine sprachregionale Koordination bei der Entwicklung von Lehrmitteln vor.

- Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien: Beschluss vom 1. März 2007: <http://edudoc.ch/record/17358/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Public Private Partnership - Schule im Netz (PPP-SiN): <http://ppp-sin.ch/>
- educa.ch: <http://www.educa.ch/dyn/9.asp>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.12. Evaluation der Schülerinnen und Schüler

Die schulischen Leistungen werden mittels Noten, Einschätzungsskalen oder Lernberichten beurteilt. In allen Kantonen werden den Schülerinnen und Schülern Zeugnisse mit Noten ausgestellt, dies allerdings nicht in allen Kantonen ab dem gleichen Zeitpunkt. In der grossen Mehrheit der Kantone setzen Zeugnisse mit Noten zwischen dem 1. und dem 4. Schuljahr ein. Werden keine Zeugnisse mit Noten ausgeteilt, kommen Beurteilungsgespräche und Lernberichte zur Anwendung. Lernberichte und Beurteilungsgespräche kommen mehrheitlich in den ersten Schuljahren der Primarstufe zur Anwendung.

Wird eine Benotung vorgenommen, reicht die Notenskala in der Regel von 1 bis 6 (6 = beste Note, 4 = genügend, unter 4 = ungenügend), teilweise mit Halbnotenwerten; es werden auch Einschätzungsskalen (bspw. sehr gut, gut, genügend, ungenügend) eingesetzt. Einzelne Fächer können von einer Benotung ausgeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten mehrheitlich zweimal pro Jahr am Ende eines Semesters ein Zeugnis oder einen Lernbericht. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten können beurteilt werden.

Zahlreiche Kantone führen Projekte zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung. Betont werden ganzheitliche Beurteilungsformen mit formativen und diagnostischen Elementen; dem Förderaspekt bei der schulischen Beurteilung kann in besonderem Mass Rechnung getragen werden. Eine zunehmende Zahl von Kantonen führt in bestimmten Fächern fakultative oder obligatorische Jahresschlussprüfungen, Orientierungs- und

Vergleichsarbeiten sowie klassenbezogene Leistungsstandsmessungen durch. Diese können als Standortbestimmung oder Leistungsbeurteilung für die Schülerin und den Schüler genutzt werden und erlauben es den Lehrpersonen, den Erfolg der Klasse im Vergleich zum Lernerfolg anderer Klassen einzuschätzen. Es gibt Bestrebungen in verschiedenen Kantonen zur Koordination der Leistungsmessung.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Stellwerk: <http://www.stellwerk-check.ch/>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.13. Versetzung in die nächste Klasse

Der Übertritt in die nächste Klasse wird in den kantonalen Schulgesetzen und Bestimmungen geregelt. In der Regel wird am Ende des Schuljahres entschieden, ob die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Leistungen in die nächste Klasse übertreten können. Mehrheitlich erfolgt die Beurteilung namentlich in den mittleren und letzten Schuljahren der Primarstufe mittels Noten (vgl. 4.12.). Die provisorische oder definitive Versetzung in die nächste Klasse erfolgt aufgrund des Durchschnitts der erzielten Noten – in allen Fächern oder in Kernfächern.

Die Wiederholung einer Klasse ist in allen Schulgesetzen vorgesehen, wird jedoch unterschiedlich gehandhabt. Neben einer Klassenwiederholung ist auch die Zuteilung zu sonderpädagogischen Fördermassnahmen möglich (vgl. 10.6.). Über die Zuteilung zu sonderpädagogischen Fördermassnahmen entscheidet in der Regel die Schulbehörde in Zusammenarbeit mit Lehrperson, schulpsychologischem Dienst oder anderen Fachstellen und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. 10.3.). Es werden vermehrt Bestrebungen unternommen, Kinder mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelklassen zu integrieren (vgl. 10.6.). Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, eine Klasse zu überspringen (vgl. 4.17.).

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.14. Abschlusszeugnis

Am Ende der Primarstufe wird kein Abschlusszeugnis erworben. Alle Schülerinnen und Schüler setzen ihre Ausbildung auf der Sekundarstufe I fort. Die Mehrheit der Kantone führt in der Sekundarstufe I verschiedene Schultypen oder Leistungsniveaus (vgl. 5.5.1.). Die Leistungen am Ende der Primarstufe und die Empfehlung der Lehrperson, häufig unter Einbezug der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, teilweise eine Übertrittsprüfung, entscheiden, in welchen Schultyp bzw. in welches Niveau der Sekundarstufe I die Schülerinnen und Schüler eintreten (vgl. 5.7.1.).

- Übertritt Primarstufe - Sekundarstufe I (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/25410/>

- Les conditions de promotion et d'orientation au cours de la scolarité obligatoire en Suisse romande et au Tessin (Landry, 2006): <http://edudoc.ch/record/2509/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.15. Schulberatung

Schulische Bildungsberatung

Die schulische Laufbahnberatung betrifft vor allem den Übergang in die Sekundarstufe I bzw. den Eintritt in einen bestimmten Schultyp oder ein bestimmtes Leistungsniveau (vgl. 5.5.1.; 5.7.1.). Die schulische Berufswahlvorbereitung erfolgt auf der Sekundarstufe I (vgl. 5.18.1.). Auf der Primarstufe kann bereits eine erste Auseinandersetzung mit verschiedenen Berufen erfolgen. Neuere Lehrpläne enthalten als Vorstufe einer Laufbahnberatung Zielsetzungen, wonach Schülerinnen und Schüler eigene Vorlieben, Interessen sowie Stärken und Schwächen kennen und einschätzen lernen und diese bei persönlichen Wahlmöglichkeiten einsetzen können.

Schulpsychologische Beratung

Schulpsychologischen Dienste bieten schulpsychologische Beratung (vgl. 10.6.10.).

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein niederschwelliges Beratungs- und Präventionsangebot in der obligatorischen Schule. Die Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen (vgl. 8.2.8.) sind direkt im Schulhaus tätig und beraten Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Familien und Behörden.

Schulgesundheitspflege

Für die Schulgesundheitspflege sind vor allem schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste zuständig. Das Aufgabenfeld umfasst u.a.:

- Aufklärung in Bereichen der Gesundheit und der Prophylaxe;
- Massnahmen bei stark ansteckenden Krankheiten;
- Mitwirkung bei Schulproblemen, die sich in gesundheitlichen Störungen niederschlagen;
- periodische Durchführung von obligatorischen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.

Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

4.16. Privates Bildungswesen

Gemäss dem Prinzip der Unternehmensfreiheit hat jede Person das Recht, eine Privatschule zu eröffnen. Die Kantone tragen für die obligatorische Schule die Verantwortung; Privatschulen benötigen eine kantonale Bewilligung und unterstehen den entsprechenden kantonalen Vorschriften. Um die Gleichwertigkeit mit dem Unterricht einer öffentlichen Schule sicherzustellen, sind mit einer Bewilligung verschiedene kantonale Auflagen verbunden. Diese betreffen eine hinreichende Ausbildung der Lehrperson, gleiche

Ausbildungsziele und Unterrichtsgegenstände wie an öffentlichen Schulen, Anschlussmöglichkeit an weiterführende Schulen oder Mindestanforderungen der Räumlichkeiten. Die Aufsicht obliegt den Kantonen und beschränkt sich im Allgemeinen auf Unterrichtsbesuche oder auf Mitwirkung bei Sitzungen der Aufsichtskommission (sofern der Kanton den Beizug eines öffentlichen Vertreters vorschreibt).

Eltern, die für ihre Kinder eine Alternative zur Pädagogik der öffentlichen Schule wünschen, bieten bspw. Montessori- und Rudolf-Steiner-Schulen oder religiös orientierte Schulen ein entsprechendes Angebot. Internationale Schulen bieten je nach Angebot Unterricht für die Primar- und die Sekundarstufe I. Der Unterricht erfolgt nach internationalem Curriculum, kann sich zusätzlich auf kantonale Lehrpläne stützen; zweisprachiger Unterricht ist möglich. Grundsätzlich erhalten Privatschulen keine Beiträge der öffentlichen Hand, in einigen Kantonen und unter bestimmten Bedingungen (Angebot von Dienstleistungen, das von der öffentlichen Schule nicht gewährleistet wird), gibt es Ausnahmen. Im Schuljahr 2005/2006 besuchten 2,6% der Schülerinnen und Schüler eine private nicht subventionierte Schule. Verschiedene private Organisationen haben 2006 die Stiftung Privatschulregister Schweiz gegründet. Zweck dieses Registers ist es, den eingetragenen Privatschulen eine gute Bildungsdienstleistung zu bescheinigen. Eintragsvoraussetzungen, die alle vier Jahre erneut nachgewiesen werden müssen, betreffen u.a. den Besitz eines anerkannten Qualitätssicherungssystems oder klar formulierte Vertragsbedingungen.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Stiftung Privatschulregister Schweiz:
<http://www.swissprivateschoolregister.com/index.php?id=24>

4.17. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Homeschooling

Eltern sind unter bestimmten Umständen berechtigt, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen (Homeschooling). Die Bedingungen der Hauserziehung sind je nach Kanton unterschiedlich geregelt: Sie erfordert in der Regel eine Bewilligung des kantonalen Erziehungsdepartements oder einer Schulbehörde und steht unter dessen bzw. deren Aufsicht. Eltern bzw. die Privatlehrperson, welche die Kinder unterrichten, müssen in der Regel über ein Lehrdiplom oder über fachliche und pädagogische Kompetenzen verfügen. Die an öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen müssen erfüllt und der Anschluss an die öffentliche Schule muss gewährleistet sein.

Schulabschluss

Wenn Schülerinnen und Schüler den Unterricht so massiv stören, dass ein angemessener Lehrvorgang in der Klasse oder ein angemessener Schulbetrieb nicht mehr möglich ist, können solche Schülerinnen und Schüler definitiv oder für eine bestimmte Zeit von der Schule ausgeschlossen werden. Dabei muss ein Ersatzausbildungsplatz gesucht bzw. Massnahmen für eine Reintegration des Schülers bzw. der Schülerin in den Schulbetrieb getroffen werden. (vgl. 5.20.1.). Ein Schulabschluss erfolgt nur, wenn andere Massnahmen nicht wirksam waren. Auf der Primarstufe ist ein definitiver Ausschluss äusserst selten.

Begabungsförderung

Seit Anfang der 1990er-Jahre hat die Diskussion um die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern eingesetzt. Im Jahre 2000 haben 20 Deutschschweizer Kantone das Netzwerk Begabungsförderung gegründet. In diesem Netzwerk sind all jene Personen zusammengeschlossen, die sich beruflich oder als Eltern mit der Thematik Begabungsförderung auseinandersetzen. Dazu zählen u.a. kantonale Projektverantwortliche, Personen aus der Bildungsverwaltung oder in Projekten der Begabungsförderung tätige Personen, Lehrperson etc. Inzwischen ist die Begabungsförderung zu einem wichtigen Thema der Schulentwicklung geworden: Die Kantone entwickeln entsprechende Konzepte, Schulen richten Förderangebote ein, Lehrpersonen besuchen entsprechende Weiterbildungen.

Es gibt u.a. folgende Massnahmen für besonders begabte Schülerinnen und Schüler:

- Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können früher eingeschult werden oder eine Klasse überspringen (Akzeleration), was in zahlreichen Kantonen möglich ist.
- Enrichmentmassnahmen basieren auf einer vertiefenden und intensiven Auseinandersetzung mit dem Lernstoff bspw. durch individuelle Aufgabenstellungen innerhalb des ordentlichen Unterrichts. Dazu dient Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts. Je nachdem können besonders begabte Lernende einen Teil des Unterrichts, bspw. in gewissen Fächern, in höheren Klassen besuchen oder sie werden durch Mentoren neben der Regellehrperson zusätzlich gefördert.
- Sind solche Massnahmen nicht ausreichend, können die Schülerinnen und Schüler auch Klassen oder Schulen für besonders begabte Schülerinnen und Schüler besuchen (u.a. namentlich in der Sekundarstufe I und II in den Bereichen Sport, Musik und Kunst; vgl. 5.20.2.) oder sie nehmen an schulhausübergreifenden Programmen teil, in denen sie speziell gefördert werden.

Hochbegabung aus sonderpädagogischer Sicht vgl. 10.3.

- Privater häuslicher Unterricht: Primarstufe und Sekundarstufe I (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/25408/>
- Befristeter Schulausschluss (Primar- und Sekundarstufe I) (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3785>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Begabungsförderung – kein Tabu mehr! Bilanz und Perspektiven. Trendbericht 11 der SKBF (SBKF, 2007)
- Netzwerk Begabungsförderung: <http://www.begabungsforderung.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

4.18. Statistische Daten

Primarstufe: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

Total	454 092
Geschlecht	
männlich	230 476
weiblich	223 616
Staatsangehörigkeit	
Schweiz	349 401
Ausland	104 691
Charakter der Schule	
öffentlich	441 213
privat, subventioniert	949
privat, nicht subventioniert	11 930

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Primarstufe: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

Total	42 800
davon Frauen in %	78,2%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	1,7%
Vollzeitäquivalente	29 400

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>